

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2023/061
öffentlich		
Datum 30.08.2023	Aktenzeichen II.2	Federführend: Frau Meissner

Betreff

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung des Behindertenbeirates

Beratungsfolge	Datum	Berichterstatter
Gremium		
Hauptausschuss	18.09.2023	Herr Levenhagen
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2023	Herr Stukenberg

Beschlussvorschlag:

Die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung des Behindertenbeirates wird beschlossen (**Anlage**).

Sachverhalt:

Die Satzung des Behindertenbeirats muss aus formalen Gründen angepasst und das Vertretungsverhältnis nach außen soll analog der Satzung des Seniorenbeirates geregelt werden.

Anlass hierfür ist, dass der Behindertenbeirat mit der Bitte, in der Satzung des Behindertenbeirates das Vertretungsverhältnis nach außen zu regeln, an die Verwaltung herangetreten ist. Erforderliche Vertretungsmaßnahmen im Außenverhältnis des Kassenwartes sind mit dem derzeitigen Inhalt der Satzung nicht durchsetzbar.

Der Paragraph §2 der Satzung des Behindertenbeirates ändert sich dementsprechend wie folgt:

§ 2 alt: **Wahl des Behindertenbeirates**

(1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer einer Wahlzeit auf Vorschlag der Vereine und Verbände gewählt. Er besteht aus 7 Menschen mit verschiedenen Behinderungen beziehungsweise deren gesetzlicher Vertretung.

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit.

(3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat obliegt das Vorschlagsrecht dem Verein oder Verband, dem das ausscheidende Mitglied zugerechnet wird. Das neue Mitglied wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

(4) Zur konstituierenden Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher eingeladen, die oder der bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden diese auch leitet.

§2 neu:

Wahl des Behindertenbeirates und des Vorstandes

(1) Bleibt unverändert

(

(2) Der Behindertenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand für die Dauer der Wahlzeit. Dieser besteht aus

1 Vorsitzenden

1 stellvertretender Vorsitzender bzw. stellvertretenden Vorsitzenden

1 Schriftführerin/ Schriftführer

1 Kassenwartin/ Kassenwart

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Behindertenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Behindertenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).

(4) Der Vorstand vertritt den Behindertenbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.

(5) Die Kassenwartin/ Der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Behindertenbeirates zuständig. Sie/Er verwaltet die Einnahmen und tätigt die Ausgaben, die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel notwendig sind. Über Einnahmen und Ausgaben, die über die Geschäftsbedürfnisse hinausgehen, beschließt der Behindertenbeirat.

(6) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat obliegt das Vorschlagsrecht dem Verein oder Verband, dem das ausscheidende Mitglied zugerechnet wird. Das neue Mitglied wird durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt.

(7) Zur konstituierenden Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher eingeladen, die oder der bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden diese auch leitet.

Eckart Boege
Bürgermeister

Anlage:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bildung eines Behindertenbeirates in der

Stadt Ahrensburg